

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Für B2B Verträge**
PION ONE Aktiengesellschaft, Elsterweg 7, 90513 Zirndorf
- Stand 01.02. 2015 -

1. Geltungsbereich – Vertragsschluss

Auf alle Verträge zwischen PO AG und gewerblichen Auftraggebern (Unternehmer gem. § 14 BGB) finden ausschließlich die folgenden AGB von PO AG Anwendung, sofern und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und in Textform (gem. § 126b BGB) vereinbart ist, die AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Entgegenstehende AGBs des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, außer PO AG hat ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PO AG in Kenntnis der AGB des Auftraggebers vertragsgegenständliche Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass PO AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die Anwendbarkeit des § 312e I Nr. 1-3 BGB ist ausgeschlossen. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. PO AG ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen, sofern dem Auftraggeber hierdurch keine Nachteile entstehen. Bei der Herstellung von Druckerzeugnissen werden die kaufmännischen Gepflogenheiten der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenzeugnissen wie Daten, Druckplatten etc., die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden) vereinbart. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

2. Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Vereinbarungen und Abreden zwischen PO AG und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Textformklausel. Rechtlich verbindliche Erklärungen für PO AG können ausschließlich die vertretungsberechtigten Partner von PO AG abgeben. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit Zugang einer Auftragsbestätigung seitens PO AG beim Auftraggeber zustande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

- 3.1. Jeder PO AG erteilt Auftrag stellt einen Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten sowie ggf. auf die Übereignung von Werkstücken gerichtet ist, dar. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff BGB unter Ausschluss des § 651 BGB Anwendung. Alle durch PO AG erstellten Werke unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von PO AG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 3.2. PO AG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist wird jeweils nur das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht für die Einsatzdauer des Werbemittels übertragen. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, Veränderung sowie Übertragung an Dritte bedarf der Zustimmung von PO AG. Ein gewerblicher Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt PO AG, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.3. Der Übergang der Nutzungsrechte an den Auftraggeber ist aufschiebend bedingt, die vollständige Werklohnzahlung stellt die aufschiebende Bedingung dar. PO AG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen bleibt unberührt.
- 3.4. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.
- 3.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Entwürfe aus gestalterischen Gründen nach freiem Belieben zurückzuweisen. Weist der Auftraggeber einen Entwurf aus derartigen Gründen zurück, ist PO AG zur Vorlage von maximal zwei Alternativvorschlägen verpflichtet. Entsprechen auch diese Vorschläge nicht den gestalterischen Vorstellungen des Auftraggebers, ist dieser berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist PO AG berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung dessen was sich PO AG infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt zu verlangen. Nachträgliche Reklamationen (nach der Freigabe von Entwürfen) hinsichtlich der Gestaltung sind unzulässig.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 4.1. Konzeptionen, Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD (jeweils zum Vertragsschluss gültige Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Anfertigung von Analysen, Ideenskizzen, Konzepten, Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die PO AG für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei den Vergütungen handelt es sich um Nettobeträge, die zusätzlich zur Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- 4.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Erstaufträgen, einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Monaten oder Auftragssummen ab € 5.000,00 netto kann eine angemessene Vorschusszahlung bis zu 50% verlangt werden.
- 4.3. Werden die Dienstleistungen und Entwicklungen in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist PO AG berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung geltend zu machen.
- 4.4. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 4.5. PO AG behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.
- 4.6. Einwendungen gegen Rechnungen von PO AG sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, in Textform bei PO AG geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 4.7. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, kann PO AG (unabhängig von einem Verzugsschaden) eine Vertragsstrafe iHv 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%.
- 4.8. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der mit ihm abgesprochenen Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. PO AG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 4.9. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann PO AG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

- 4.10. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die PO AG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Drittanbietern, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von PO AG oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von PO AG autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten hat PO AG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechnen PO AG, ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.
- 4.11. Kommt PO AG in Verzug, so ist der Verzugsschaden des Auftraggebers nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung durch PO AG ohne Vorleistung und Material) zu ersetzen und auch nur dann, wenn PO AG grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1. Zusatzleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Entwicklungen, Konzepten und erbrachten Dienstleistungen, das Manuskriptstudium, die Überwachung etc. werden nach Zeitaufwand auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD (jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden gesondert berechnet.
- 5.2. PO AG ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, PO AG im Einzelfall entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3. Soweit Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von PO AG abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, PO AG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen.
- 5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5. Reisekosten, Reisezeitkosten, Übernachtungen und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Lieferung, Abnahme

- 6.1. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von PO AG in Textform bestätigt worden sind. Wird das Werk auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Versandkosten trägt.
- 6.2. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 6.3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 6.4. Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart, bei der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm von PO AG bestimmten angemessenen Frist abnimmt.

7. Eigentumsvorbehalt etc.

Das Eigentum behält sich PO AG bei der Übersendung von Werkstücken (bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung vor, bei Zahlungsverzug ist PO AG zur Rückführung nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. PO AG steht an vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

8. Daten

PO AG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, insbesondere den Quellcode, an den Auftraggeber herauszugeben, sofern dies nicht ausdrücklich und in Textform (gegen gesonderte Vergütung) vereinbart ist.

9. Druckaufträge

- 9.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung nach Erwerb von Nutzungsrechten durch den Käufer bei PO AG, sind Korrekturmuster vorzulegen.
- 9.2. Die Produktionsüberwachung durch PO AG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist PO AG berechtigt, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen an Dritte welche an der Produktion beteiligt sind zu geben.
- 9.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber PO AG 15 einwandfreie Vervielfältigungsstücke unentgeltlich. PO AG ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung beliebig zu verwenden.
- 9.4. Die vom Auftraggeber übermittelten Druckdaten sind ausschließlich in den Formaten und mit den Spezifikationen zu übermitteln, die von PO AG vorgegeben werden. Bei abweichenden Datenformaten oder anderen Spezifikationen ist ein fehlerfreier Druck nicht gewährleistet, in diesem Falle besteht ein Rücktrittsrecht seitens PO AG. Die Gefahr etwaiger Fehler der Druckerzeugnisse bei infolge vom Auftraggeber gelieferten fehlerhaften Druckdaten trägt allein der Auftraggeber.

10. Gewährleistung – Verjährung

- 10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Die Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, wobei die Geltung der §§ 377 ff. HGB auch in Bezug auf Werkverträge zwischen den Parteien vereinbart wird. Von PO AG gelieferte Werke hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Werk als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung geltend gemacht werden, anderenfalls gilt das Werk auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Rüge, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.2. Bei Vorliegen von Mängeln steht PO AG das Recht zur zweimaligen Nachbesserung zu.

11. Haftung

- 11.1 Auf Schadensersatz haftet PO AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PO AG nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungshelfern von PO AG. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit PO AG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn PO AG die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 649, 651 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 11.2. In allen Fällen der Haftung von PO AG wird der Anspruch der Höhe nach durch die Höchstdeckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von PO AG begrenzt.
- 11.3. Der Auftraggeber stellt PO AG von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen PO AG wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt geltend machen.
- 11.4. Mit der Abnahme durch den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verantwortung und Haftung für die inhaltliche Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung sowie der Ausführung, seitens PO AG entfällt jegliche Haftung hierfür, ausgenommen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 11.5 Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu stellenden Unterlagen und Daten bzw. Vorlagen (bspw. Texte, Bilder etc.) versichert dieser bereits jetzt dass er zu deren Verwendung berechtigt ist, PO AG haftet nicht, wenn durch deren Verwendung Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte (z.B. Kennzeichenrechte, Urheberrechte etc.) Dritter verletzt werden. Eine Rechtsprüfung durch PO AG findet nicht statt. Der Auftraggeber stellt PO AG von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. PO AG haftet darüber hinaus nicht, sofern durch Nutzung des vertragsgegenständlichen Werks Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden.

12. Zusatzbestimmungen für Internet-, Multimedialeleistungen

- 12.1 Für WEB-Design, Programmierung und Grafikgestaltung incl. Video, Animationen usw. leistet der Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe von 50% des vereinbarten Werklohns.
- 12.2 Der Auftraggeber stellt PO AG eigenverantwortlich die zur Erstellung der Website erforderlichen Inhalte zur Verfügung. PO AG ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Website verfolgten Zweck zu erreichen. Zu den bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken und Tabellen. Verzögert der Auftraggeber schuldhaft die Anlieferung, ist PO AG nach Mahnung in Textform berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Falle ist PO AG berechtigt, den Vorschuss als Schadensersatz einzubehalten, die Geltendmachung eines höheren Schadens seitens PO AG bleibt unberührt.
- 12.3 Der Auftraggeber erwirbt erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht für die speziell für ihn erstellten Inhalte und Layouts. Der Auftraggeber erwirbt nicht das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an Programmen, Bildern, Texten, Videos usw., die nicht speziell durch PO AG für ihn erstellt oder ihm nur für eine bestimmte Dauer zur Nutzung überlassen worden sind.
- 12.4 Der Auftraggeber darf das von PO AG gefertigte Werk nicht unter einem anderen Namen veröffentlichen, PO AG hat das Recht im Impressum der Website als Ersteller genannt zu werden.
- 12.5 Dem Auftraggeber ist es ohne Genehmigung nicht gestattet, die von PO AG entwickelten und erstellten Inhalte und Layouts auf anderen Internetseiten zu verwenden. Das Gleiche gilt für eine Verwendung für Druckmedien.

13. Schlußbestimmung

- 13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche sowie Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von PO AG.
- 13.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung in Textform von PO AG gestattet.
- 13.4 Sowohl PO AG als auch der Auftraggeber haben sicherzustellen und sind verpflichtet, über alle ihnen während ihrer Zusammenarbeit zur Kenntnis kommenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei strengstes Stillschweigen zu wahren und diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern und allen von ihnen hinzugezogenen Dritten aufzuerlegen. Diese Pflicht gilt über den Zeitraum der Zusammenarbeit hinaus.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.